

Allgemeine Geschäftsbedingungen

pharmafakt GmbH · Bunzlauer Str. 7 · 80992 München

§1 pharmafakt übt seine Tätigkeit im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln des Berufsstandes der Markt- und Sozialforscher aus.

§2 pharmafakt unterbreitet dem Interessenten ein Angebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungsvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringenden Leistungen, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie das zu zahlende Honorar angegeben wird. Der Interessent erhält den Untersuchungsvorschlag ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Soweit der Auftraggeber mit dem Auftrag ein Ziel verfolgt, das für pharmafakt nicht offensichtlich ist, weist ihn pharmafakt darauf hin. Der Auftraggeber muss dann schriftlich sein Ziel offenlegen.

§3 Das im Untersuchungsvorschlag genannte Honorar umfasst grundsätzlich alle von pharmafakt im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen. Für darüberhinausgehende vom Auftraggeber gewünschte Leistungen kann pharmafakt ein zusätzliches Honorar verlangen. Mehrkosten, die von pharmafakt nicht zu vertreten sind und Mehrkosten, die von pharmafakt bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann pharmafakt gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat. Änderungen des Auftragsvolumens nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§4 Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann pharmafakt nicht gewähren, es sei denn, sie wird ausdrücklich vereinbart. Soweit Exklusivität vereinbart wird, ist ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.

§5 Der Auftraggeber erhält die Untersuchungsberichte ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Zu einem solchen Zweck dürfen die Untersuchungsberichte auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Informations- und Dokumentationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Diese Regelungen gelten nicht für die Untersuchungsergebnisse selbst (vgl. §6). Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei das Institut als Verfasser des Untersuchungsberichts benennen.

§6 Die Untersuchungsergebnisse stehen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nur dem jeweiligen Auftraggeber zu dessen freien Verfügung. Der Auftraggeber stellt pharmafakt von allen Ansprüchen frei, die gegen pharmafakt geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat (z.B. rechtswidrig und/oder falsch mit ihnen wirbt).

§7 pharmafakt verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Materials - insbesondere der verwendeten Methodik sowie der erstellten Statistiken - liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei pharmafakt. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

§8 Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Deswegen entstehende Mehrkosten müssen vom Auftraggeber getragen werden.

§9 pharmafakt verpflichtet sich, die Studienergebnisse für einen Zeitraum von sechs Wochen nach Ablieferung aufzubewahren, soweit nicht eine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde.

§10 pharmafakt ist verpflichtet, sämtliche ihm vom Auftraggeber gegebenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden.

§11 Gewährleistung und Haftung der pharmafakt richten sich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften. Will der Auftraggeber bei nicht termingerechter Übermittlung, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der pharmafakt beruht, Rechte aus der Behauptung

geltend machen, die erbrachte Teilleistung habe für ihn kein Interesse mehr, so muss er dieses fehlende Interesse glaubhaft machen. Nicht vorhersehbare, atypische Schäden und Schäden, die dem Herrschafts- und Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, sind sowohl bei Verzug als auch bei Schlechterfüllung dem Auftraggeber nicht zu ersetzen, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist. pharmafakt haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit das Verhalten zugleich eine unerlaubte Handlung darstellt. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten, auf deren Einhaltung der Auftraggeber deshalb vertrauen können muss.

§12 Sollte die Lieferung der Untersuchungsberichte / Untersuchungsergebnisse nicht termingerecht erfolgen, kann der Auftraggeber der pharmafakt eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

pharmafakt steht nicht für die Folgen verspäteter Lieferung bzw. des Verlustes oder der Beschädigung von Kundendaten ein, soweit die Verspätung bzw. der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die

a) außerhalb des betrieblichen Bereichs der pharmafakt liegen, insbesondere im Bereich des Auftraggebers und von pharmafakt nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, bei Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, bei hoheitlichen Eingriffen und bei Arbeitskämpfen;

oder

b) die zwar innerhalb des betrieblichen Bereichs der pharmafakt liegen, jedoch von diesem nicht zu vertreten sind, insbesondere bei Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs aufgrund höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§13 Die vereinbarten Honorare dienen zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung. Deswegen ist jeweils die Hälfte der vereinbarten Honorarsumme zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Auftragserteilung und bei Ablieferung der Ergebnisse fällig. Soweit es der Untersuchungsansatz oder die Auftragssumme angezeigt erscheinen lassen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind, der Sitz der pharmafakt.

§15 Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem mit der unwirksamen Klausel Beabsichtigten soweit wie möglich entspricht.

§16 Die beauftragten Analysen werden unter Wahrung strengster datenschutzrechtlicher Auflagen auf Basis anonymisierter Daten im mit pharmafakt kooperierenden Trustcenter (Idapharm GmbH) durchgeführt. pharmafakt-Berichte enthalten nur geclusterte, aggregierte Verordnungsinformationen und somit selbstverständlich keine Verordnungsdaten zu einzelnen Versicherten, Ärzten oder Apotheken.

pharmafakt verarbeitet alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten gemäß der bilateral abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung. Liegt keine abweichende Regelung vor, werden die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten sechs Wochen nach Abschluss der Projektarbeiten in den Datenbanken der pharmafakt gelöscht. Datenträger des Auftragnehmers werden datenschutzgerecht gelöscht/zerstört.

Die Ergebnisse dürfen vom Kunden ausschließlich zur firmeneigenen Nutzung herangezogen und Dritten außerhalb des beauftragenden Unternehmens nur mit Zustimmung der pharmafakt zur Verfügung gestellt werden.

Mitarbeiter des Kunden, die Zugang zu diesen Ergebnissen haben, werden durch den Kunden auf die vorliegende Vereinbarung hingewiesen. Der beauftragende Kunde und pharmafakt vereinbaren auf diesem Wege Stillschweigen über erhaltene Kenntnisse über Betriebsabläufe, eingesetzte Verfahren und technologische Ressourcen sowie über alle anderen internen Informationen des jeweiligen anderen Unternehmens.

Stand: 1. Juli 2015